



Bedingungen für die Auftragsvergabe von Fundamentarbeiten 2022 (AVAF 2022)

Artikel 1. UAV 2012

- 1.1 Mit der Erklärung der Anwendbarkeit der vorliegenden Bedingungen finden auch die Einheitlichen Verwaltungsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen und technischen Montagearbeiten 2012 (UAV 2012) Anwendung, wobei der Auftragnehmer als Auftragnehmer im Sinne der UAV 2012 und das von ihm beauftragte Werk als Werk im Sinne von § 1 Abs. 1 UAV 2012 gilt.
- 1.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und der UAV 2012 gehen die vorliegenden Bedingungen vor.

Artikel 2. Annahme und Inhalt der Vereinbarung

- 2.1 Der Vertrag wird durch Annahme des Angebots des Auftragnehmers oder durch eine schriftliche Vereinbarung angenommen. Wird die Richtigkeit einer schriftlichen Bestätigung eines mündlichen Auftrags nicht innerhalb von acht Werktagen nach Eingang beim Auftraggeber bestritten, sind die Parteien daran gebunden.
- 2.2 Sofern nicht anders festgelegt, sind die Zeichnungen, technischen Spezifikationen und Bedingungen des Auftraggebers oder des Auftraggebers nicht anwendbar.
- 2.3 Alle Aktivitäten, die nicht in der Vereinbarung aufgeführt sind, sind nicht Teil der Vereinbarung.
- 2.4 Sofern nicht anders festgelegt, gehen die folgenden Tätigkeiten und Kosten in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers:
- die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer);
 - die Ergreifung aller erforderlichen Verkehrsmaßnahmen, die Einholung etwaiger Genehmigungen und die Errichtung der kommunalen „precario“-Steuern;
 - Versicherungsgebühren;
 - Anschlussgebühren, Vertragsgebühren und Verbrauchskosten für Gas, Wasser und Strom;
 - die Überprüfung von Baustoffen, Material und Werkzeugen auf Verlangen des Auftraggebers (die Kosten für diese Überprüfungen gehen zu Lasten des Auftraggebers);
 - die Durchführung von bodenbezogenen Untersuchungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf geotechnische, umwelttechnische, NGE (Non-detonated Explosives) und archäologische Untersuchungen;
 - die Anfertigung von Berechnungen und Zeichnungen;
 - (Höhen-)Messungen, Vermessung sowie deren Kontrolle und Wartung während der Ausführung;
 - notwendige Aushub-, Abbruch-, Schneide-, Abstütz- und Reparaturarbeiten an Bauwerken;
 - Schweiß- und Brennarbeiten;
 - das Anheben von Balkenköpfen, Wänden, Schirmen und Massiven mit Bodenverbesserung;
 - die Durchführung aller Boden- und Wasserhaltungsarbeiten und die Anwendung von Hilfskonstruktionen, die zur Stabilisierung anderer Bauwerke und der Umgebung erforderlich sind;
 - die Beseitigung aller Hindernisse in, auf und über dem Boden, die die Ausführung der Arbeiten behindern oder beschädigen können;
 - die Vorbereitung der richtigen Entscheidungen in der Planungsphase gemäß der Strategie der Arbeitshygiene zur Bestimmung der Fundamenttechnik;
 - das Treffen von Vorkehrungen oder Maßnahmen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen, Störungen und/oder Schäden an der Umwelt, angrenzenden Gebieten, Systemen, Informationsträgern, Kabeln, Leitungen und Pflasterungen;
 - Auftraggeberprovision;
 - Rammüberwachung, Vibrations- und Akustikmessung und -überwachung, Schlagzählung, Probebohrungen, akustische Messungen und die Erstellung/Prüfung von Bohrkernen;
 - die Abschirmung und Überwachung der Baustelle;
 - die Bereitstellung von (Abfall-)Containern und die Kosten für die Deponierung;
 - die Erstellung eines KLIC-Berichts, die Kennzeichnung von unterirdischen und oberirdischen Kabeln und Leitungen sowie die Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen, die sich aus den Richtlinien WIBON, BIBON und CROW 500 ergeben;
 - die Bereitstellung von Pflege- und Sanitärerichtungen in Übereinstimmung mit den arbeitsrechtlichen Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit;
 - die Erstellung von Qualitäts-, Sicherheits- und Inspektionsplänen.
 - eventuelle zusätzliche Maßnahmen, die aufgrund von Anforderungen aus der Bauverordnung „Bouwbesluit“ erforderlich sind.

Artikel 3. Risikoverteilung, Preise

- 3.1 Die im Angebot aufgeführten Preise beruhen auf den am Tag des Angebots geltenden Steuern, Abgaben, Löhnen, Sozialabgaben, Material- und Rohstoffkosten und sonstigen Kosten. Sollten sich nach dem Datum des Angebots eine oder mehrere dieser Kostenkategorien ändern, hat der Auftragnehmer das Recht, den festgelegten Preis in diesem Zusammenhang anzupassen.
- 3.2 Wurde vom Auftragnehmer eine Verrechnungspreisermittlung im Sinne des § 38 Abs. 1 i.V.m. § 39 UAV 2012 vorgenommen, so ist diese nur dann wirksam, soweit die Arbeiten unverändert durchgeführt werden und die Tätigkeiten unverändert ausgeführt werden können. Ändert sich die Art und Weise der Ausführung, werden die Tätigkeiten durch Verrechnungspreise auf der Grundlage von § 36 UAV belastet.

Artikel 4. Pflichten Auftraggeber

- 4.1 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer in angemessener Weise über die Abschnitte des Leistungsverzeichnisses, die Pfahlpläne und andere Unterlagen und Kenntnisse, über die er verfügt und die für die Ausführung der Arbeiten von Bedeutung sind. Sind diese Dokumente ganz oder teilweise Bestandteil der Vereinbarung, so haben diese Bedingungen im Falle von Widersprüchen zwischen den vorliegenden Bedingungen und diesen Dokumenten Vorrang. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gemachten Angaben.
- 4.2 Unbeschadet der Bestimmungen in § 5 UAV 2012 sorgt der Auftraggeber auch dafür, dass der Auftragnehmer rechtzeitig über die für die Arbeiten relevanten bzw. preisrelevanten geotechnischen, hydrologischen, archäologischen und sprengstofftechnischen Informationen, Informationen über die Verunreinigung des Bodens, Altbaustoffe aus dem Bauwerk und vom Auftraggeber beigestellte Baumaterialien, Informationen über den baulichen Zustand angrenzender Objekte sowie über Änderungen der Arbeitsumstände und/oder des Geländes, die dem Auftraggeber bekannt sind oder ihm vorher bekannt sein müssten, verfügt. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gemachten Angaben.
- 4.3 Der Auftraggeber haftet für die Aufträge und Anweisungen, die er dem Auftragnehmer direkt im Rahmen der von ihm durchgeführten Rammüberwachung erteilt.
- 4.4 Findet zwischen dem Auftraggeber und dem Auftraggebern eine Baubesprechung statt, an der der Auftragnehmer nicht teilnimmt, muss der Auftraggeber den Auftragnehmer über die in der Besprechung

behandelten Fragen informieren, soweit diese die dem Auftragnehmer übertragenen Arbeiten betreffen. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer in diesem Fall eine Kopie der entsprechenden Passagen aus dem Protokoll der Baubesprechung zur Verfügung.

- 4.5 Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen verfügt. Der Auftraggeber leistet die erforderlichen Zahlungen von Abgaben und Gebühren, die für die Nutzung des Geländes oder die Ausführung der (Fundament-)Arbeiten anfallen können.
- 4.6 Der Auftraggeber stellt Sicherheits- und Gesundheitsschutzeinrichtungen zur Verfügung, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.
- 4.7 Der Auftraggeber wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Belästigungen der Umgebung, Schäden an benachbarten Objekten und an der Umwelt zu vermeiden.
- 4.8 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die von ihm oder in seinem Auftrag vorgeschriebene Reihenfolge der auszuführenden Arbeiten, die vorgeschriebenen Pfahlssysteme oder Stauwandprofile und Fundamenttechniken, einschließlich der Auswirkungen, die durch die Beschaffenheit des Bodens oder durch hydrologische Ursachen darauf ausgeübt werden können, den Zustand und die Lage von Kabeln, Leitungen und Bauwerken oder Hindernissen im Untergrund, nicht oder nicht richtig erteilte Informationen, die der Auftraggeber nach dem Vertrag zu erteilen hat, sowie für von ihm oder in seinem Auftrag erteilte Aufträge und Anweisungen.
- 4.9 Unbeschadet der sonstigen Verpflichtungen des Auftraggebers gewährleistet er abweichend von § 5 Abs. 4 UAV 2012 die Gesamteignung des von ihm vorgeschriebenen Baustoffs und für Baustoffe, die von einem von ihm vorgeschriebenen Lieferanten bezogen werden müssen, es sei denn, der Auftragnehmer hatte hinsichtlich dieser Baustoffe Wahlmöglichkeiten.

Artikel 5. Baustelle

- 5.1 Der Auftraggeber sorgt für die ordnungsgemäße Zugänglichkeit und Befahrbarkeit der Baustelle bzw. im Falle von Wasserbauwerken für die Befahrbarkeit der Baustelle zum Zwecke des Transports von Material, Werkstoffen und Personal sowie für die Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer. Die Kosten für die Einrichtungen, die erforderlich sind, um das Gelände für die Ausführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer zugänglich und geeignet zu machen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.2 Die Baustelle wird vom oder im Auftrag des Auftraggebers ausreichend kontrolliert und gewartet und gegebenenfalls so wiederhergestellt, dass die für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Tragfähigkeit während der Durchführung der Arbeiten gewährleistet bleibt. Erforderlichenfalls wird vom oder im Namen des Auftraggebers ein neuer Lageplan erstellt, einschließlich der zugehörigen Tragfähigkeitsberechnungen. Der Auftraggeber wird dabei die zum Zeitpunkt der Beauftragung geltende Richtlinie für die Barrierefreiheit von Baustellen beachten.
- 5.3 Der Auftraggeber ist für die vorherige Beseitigung von Hindernissen verantwortlich, die sich oberirdisch an der Oberfläche befinden und die die Tätigkeit des Auftragnehmers oder die Qualität der Arbeiten beeinträchtigen oder Schäden verursachen.
- 5.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass am den Standort der Tätigkeiten des Auftragnehmers und seines Materials ausreichend Platz vorhanden ist, einschließlich ausreichender Flächen zum Schutz benachbarter Tätigkeiten und des Eigentums Dritter. Der Auftraggeber vergewissert sich, dass die Bausicherheitszone, die Hebezone und der Hebebereich mindestens den zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Richtlinien für Bau und Abbruch entsprechen. Der als Minimum erforderliche Freiraum wird gegebenenfalls gemeinsam festgelegt.
- 5.5 Der Auftraggeber sorgt für ausreichende Parkmöglichkeiten für den Auftragnehmer und seine Subunternehmer und Mitarbeiter, die für den Auftragnehmer kostenlos sind.
- 5.6 Der Auftraggeber kümmert sich um den Bau und die Instandhaltung geeigneter Zufahrtsmöglichkeiten von der öffentlichen Straße zur Baustelle und zum Lagerplatz.
- 5.7 Der Auftraggeber sorgt für eine geeignete Allgemeinbeleuchtung und die direkte Beleuchtung der Baustelle, um ein sicheres Arbeiten und einen sicheren Zu- und Abgang zu ermöglichen und dem Auftragnehmer die Ausführung seiner Arbeiten zu erleichtern.
- 5.8 Der Auftraggeber sorgt für eine ausreichende Strom- und Wasserversorgung am Arbeitsplatz und am Ort der Durchführung der Arbeiten.
- 5.9 Der Auftraggeber kümmert sich um die Leitung oder Umleitung des Straßen-, Eisenbahn- oder Schiffsverkehrs sowie um die Aufstellung, Instandhaltung und Beseitigung aller erforderlichen Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrsmaßnahmen.
- 5.10 Der Auftraggeber sorgt für Pausenräume und sanitäre Anlagen, (auch) zugunsten des Auftragnehmers gemäß dem Gesetz über Arbeitsbedingungen „Arbeidsomstandighedenwet“.
- 5.11 Der Auftraggeber muss ständig geeignete und wirksame Rettungsausrüstungen bereitstellen und instand halten, einschließlich Rettungsbooten und Skippern, sofern erforderlich.
- 5.12 Der Auftragnehmer hat das Recht, seine Arbeiten durch Zäune zu trennen. Wenn er sein Werk umzäunt, darf sich nur der Auftragnehmer dort aufhalten.
- 5.13 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und/oder eine Fristverlängerung, sofern sich die Ausführung der Arbeiten des Auftragnehmers verzögert falls er anderweitig Schaden erleidet, weil der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht nachkommt, es sei denn, die Kosten und/oder die Verzögerung sind auf einen Umstand zurückzuführen, der dem Auftragnehmer zuzurechnen ist.

Artikel 6. Boden

- 6.1 Der Auftraggeber ist für die vorherige Beseitigung von unterirdischen Hindernissen verantwortlich, die die Tätigkeit des Auftragnehmers oder die Qualität der Arbeiten beeinträchtigen oder Schäden verursachen können. Der Auftraggeber kümmert sich um die Beseitigung von Hindernissen (unabhängig davon, ob sie von Menschenhand geschaffen wurden oder nicht, einschließlich archäologischer Objekte), die während der Durchführung der Arbeiten entdeckt werden.
- 6.2 Der Auftraggeber sorgt für eine geeignete Einrichtung zur Beseitigung, Verpackung oder zum Schutz vor giftigen oder schädlichen Stoffen im Boden. Muss der Auftragnehmer bei der Ausführung der Arbeiten im Zusammenhang mit der Entdeckung von Gegenständen oder Stoffen Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 16a UAV 2012 ergreifen, werden ihm die daraus resultierenden Verpflichtungen oder Kosten als Mehrarbeit vergütet.
- 6.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Verpflichtungen auf der Grundlage der WIBON-, BIBON- und CROW 500-Richtlinien eingehalten werden. Der Auftraggeber kümmert sich z.B. um den KLIC-Bericht über Kabel und Leitungen und die eindeutige und detaillierte Kennzeichnung, Markierung oder Beschilderung von vorhandenen Hindernissen, Kabeln und Leitungen unter oder über der Erde. Er stellt Zeichnungen zur Verfügung, auf denen die genaue Position und die genaue Höhe des Bauwerks in Bezug auf die Arbeiten des Auftragnehmers angegeben sind. Er kümmert sich um die gründliche Einweisung des Geschäftsführers des Bauunternehmens.
- 6.4 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Kostenersatzung und/oder Fristverlängerung, sofern sich die Ausführung der Arbeiten des Auftragnehmers verzögert oder wenn er anderweitig Schaden erleidet, weil der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aufgrund dieses Artikels nicht nachkommt, es sei denn, die Kosten und/oder die Verzögerung sind auf einen Umstand zurückzuführen, der dem Auftragnehmer zuzurechnen ist.

Artikel 7. Beginn der Arbeiten; Dauer der Durchführung

- 7.1 Der Auftraggeber wird in Absprache mit dem Auftragnehmer eine realistische Planung erstellen. § 7 Abs. 1 UAV 2012 ist nicht anwendbar.
- 7.2 Der Auftraggeber muss die Baustelle am ersten Tag der festgelegten Woche in Absprache mit dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen. Es wird in Absprache zwischen den Parteien festgelegt, an welchem Tag der festgelegten Woche die Arbeit aufgenommen wird.
- 7.3 Ist es nicht möglich, dass der Auftragnehmer seine Tätigkeit in der festgelegten Woche aufnimmt, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer so früh wie möglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn oder so viele Arbeitstage, wie von den Parteien festgelegt, vor dem festgelegten Starttermin warnen.
- 7.4 Können die Arbeiten durch Verschulden des Auftraggebers nicht in der festgelegten Woche beginnen, muss mit dem Auftragnehmer eine neue Startwoche vereinbart werden, die in die Planung des Auftragnehmers passt.
- 7.5 Wird der Beginn oder der Fortgang der dem Auftragnehmer übertragenen Arbeiten durch höhere Gewalt, durch Umstände, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, oder durch eine Änderung des Vertrages oder der Ausführungsbedingungen verzögert, so ist der sich daraus für den Auftragnehmer ergebende Schaden vom Auftraggeber zu vergüten.
- 7.6 Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die Stillstandskosten, den Betriebsschaden und die Folgeschäden, die dem Auftragnehmer infolge der nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgten Ausführung der vom Auftraggeber und von Dritten durchzuführenden Tätigkeiten und/oder Lieferungen oder infolge anderer Umstände, die zu Lasten des Auftraggebers gehen, entstehen.
- 7.7 Unter höherer Gewalt ist zu verstehen: jede vom Willen und/oder der Kontrolle des Auftragnehmers unabhängige Ursache, die nicht auf sein Risiko zurückzuführen ist und durch die der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird. Unter höherer Gewalt ist auf jeden Fall zu verstehen: ungewöhnlich hohe oder niedrige Wasserstände, Glatteis, schlechtes Wetter, Arbeitsstreiks, Unruhen, höhere Gewalt und Verzögerungen bei den vom Auftraggeber und/oder von Dritten auszuführenden Arbeiten und Lieferungen, die außerhalb der Verantwortung des Auftragnehmers liegen.
- 7.8 Wird der Auftragnehmer durch veränderte Umstände, höhere Gewalt oder Aussetzung der Arbeiten an der Durchführung oder vollständigen Durchführung des Vertrags gehindert, hat er das Recht, die Durchführung des Vertrags zu ändern. Der Auftragnehmer wird dabei den berechtigten Interessen des Auftraggebers Rechnung tragen.
- 7.9 Unbeschadet der Bestimmungen in § 14 UAV 2012 wird die geänderte Ausführung infolge der in Artikel 7.8 genannten Umstände als Mehr- bzw. Minderarbeit abgerechnet.

Artikel 8. Versicherung

- 8.1 Abweichend von § 43b Abs. 1 UAV 2012 versichert der Auftraggeber die Arbeiten ab Beginn der Arbeiten bis zum Ende der Wartungsfrist, sofern eine solche festgelegt wurde, oder zumindest bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung, durch eine CAR-Versicherung oder eine Betriebshaftpflichtversicherung gegen alle Sachschäden, Verlust oder Zerstörung, aus welchem Grund auch immer, unter Verzicht auf Artikel 951 und in dem von Artikel 932 Band 7 BW (Bürgerliches Gesetzbuch) geforderten Umfang, gegen einen solchen Betrag, dass die Kosten für die Beseitigung, Wiederherstellung oder den Ersatz des Beschädigten oder Verlorenen aus dem Schadensersatz beglichen werden können. Der Auftragnehmer muss als Mitversicherer in diese Police eingetragen werden und es dürfen keine Bestimmungen vereinbart werden, die den Beitritt einschränken. Diese Versicherung bietet eine primäre Deckung, und der Versicherer verzichtet auf jegliches Anspruchsrecht auf anderweitig anhängige Versicherungen des Auftragnehmers.
- 8.2 In der CAR-Police wird festgelegt, dass in jedem Schadensfall die Auszahlung der Versicherungssummen an die Partei erfolgt, der die Sachen gehören. Die Abzüge im Zusammenhang mit einem Selbstbehalt für den Auftragnehmer können niemals 1 % seines Vertragspreises pro Ereignis übersteigen. Der Auftraggeber wird einen eventuellen Schaden nicht mit dem Vertragspreis des Auftragnehmers verrechnen.
- 8.3 Die Versicherung entspricht dem Branchenstandard „Nederlands Beurspolis voor Bouw- en Montagewerken“ (NBBM 2013) oder ist eine Betriebshaftpflichtversicherung und deckt mindestens:
- den Schaden, der sich aus dem Verlust und/oder der materiellen Beschädigung (eines Teils) des Werkes ergibt, sowie alle begleitenden Arbeiten, zusätzlichen Arbeiten, Änderungen, alle für das Werk bestimmten Materialien und Baustoffe, Konstruktionen, Bauteile und darüber hinaus alle provisorischen und/oder Hilfsarbeiten, Hilfsmaterialien und alle anderen Gegenstände, die für den Zweck des Werkes verwendet werden;
- die Haftung für Schäden, die sich aus der Ausführung der Arbeiten auf der Baustelle und/oder in deren unmittelbarer Nähe ergeben oder damit zusammenhängen, einschließlich der Schäden, die durch Arbeitsmaterial verursacht werden, das der Pflicht zur Beförderung mit Kraftfahrzeugen („WAM“) unterliegt, mit Ausnahme der Schäden, die sich aus der Teilnahme des Kraftfahrzeugs am Verkehr auf der Baustelle oder in deren unmittelbarer Nähe ergeben;
- Sachbeschädigung und/oder Verlust von Eigentum des Auftraggebers, der durch die Aktivitäten verursacht wird;
- 8.4 Gilt in der Police des Auftraggebers eine Staumauerklause und/oder eine Bodenpfahlklause und hat der Auftragnehmer in Übereinstimmung mit dem Verhalten eines vernünftig handelnden Kollegen gehandelt, entbindet dies den Auftraggeber nicht von der Deckung des finanziellen Schadens bzw. der Wiederherstellung.
- 8.5 Der Auftraggeber legt fest, dass alle an der Ausführung der Arbeiten beteiligten Parteien und ihre Mitarbeiter in der Police als Dritte gegenüber den anderen Parteien bezeichnet werden.
- 8.6 Unbeschadet der Verantwortung des Auftraggebers für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Artikel ist der Auftraggeber verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten die Police, die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Klauseln vorzulegen. Der Auftraggeber ist darüber hinaus verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers nachzuweisen, dass eine tatsächliche Deckung vorliegt.

- 8.7 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 8.1 gelten der Auftraggeber, in welcher Eigenschaft auch immer, und/oder seine Mitarbeiter niemals als Mitversicherte in den Versicherungspolices des Auftragnehmers.
- 8.8 Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor Schadensersatzansprüchen, für die die CAR-Versicherung keinen Anspruch auf eine Auszahlung infolge der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Auftraggebers auf Grund dieses Artikels gewährt.

Artikel 9. Haftung der Parteien

- 9.1 Falls der Auftragnehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt und der Auftraggeber ihn deswegen in Verzug setzt, erfolgt die Inverzugsetzung schriftlich, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.
- 9.2 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung:
a. für das falsche Setzen von Pfählen und (Stau-)Mauern, es sei denn, dies ist nachweislich auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen und wird vom Bauherrn rechtzeitig schriftlich angezeigt;
b. für Schäden, die an Bauwerken, unter- und oberirdischen Kabeln, Rohren oder Leitungen, Durchlässen, Abwasserkanälen usw. verursacht werden, es sei denn, der Auftraggeber hat ihn anhand von Zeichnungen ausreichend über die Positionierung informiert und die Positionierung entspricht den gemachten Angaben;
c. für Schäden infolge von Fehlern in der Planung, es sei denn, aus der Vereinbarung geht eindeutig hervor, dass der Auftragnehmer für die Planung des gesamten Bauwerks oder für den Teil, in dem der Fehler aufgetreten ist, verantwortlich ist.
d. für Schäden, die durch Erschütterungen und/oder Setzungen an benachbarten Gegenständen, Bauwerken, Kabeln, Rohren oder Leitungen, Durchlässen, Kanälen usw. unter- und oberirdisch verursacht werden, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobes Verschulden zurückzuführen.
- 9.3 Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Zahlung von Schadensersatz, gleich aus welchem Grund, ist stets auf die Höhe des Vertragspreises begrenzt.
- 9.4 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 9.3 ist die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Zahlung von Schadensersatz auf den Betrag begrenzt, den die vom Auftragnehmer oder in seinem (gemeinsamen) Interesse abgeschlossene CA-Versicherung, WAM-Versicherung oder Betriebshaftpflichtversicherung im Falle des Auftretens zur Auszahlung berechtigen.
- 9.5 Gewähren die in Artikel 9.4 genannten Versicherungen, aus welchem Grund auch immer, bei einem Schaden, für den der Auftragnehmer haftbar gemacht wird, kein Recht auf Auszahlung, ist die Haftung des Auftragnehmers letztlich auf 10 % des Vertragspreises, höchstens jedoch auf 225.000 € begrenzt.
- 9.6 Tritt der in Artikel 9.5 beschriebene Fall ein, so geht der Schaden am Werk im Sinne von § 44 Absatz 1 UAV 2012 zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, der Schaden ist dem Auftragnehmer zuzurechnen.
- 9.7 Tritt der in Artikel 9.5 beschriebene Fall ein, haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden an Werken des Auftraggebers, die mit den Arbeiten verbunden sind, sowie an anderen Werken und Sachen des Auftraggebers oder Dritter, es sei denn, der Schaden wurde durch die Ausführung der Arbeiten verursacht und ist auf Vorsatz oder grobe Schuld des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, seiner Auftragnehmer oder seiner Lieferanten zurückzuführen.
- 9.8 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, für die der Auftragnehmer nach der Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht haftet.

Artikel 10. Fertigstellung

- 10.1 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, wenn die Arbeiten seiner Meinung nach abgeschlossen sind. Die Vorlage einer Schlussrate oder einer Schlussrechnung gilt als Abschluss der zu diesem Zweck durchgeführten Tätigkeiten.
- 10.2 Der Auftraggeber prüft das Werk im Zusammenhang mit seiner Fertigstellung und teilt dem Auftragnehmer sukzessive mit, ob das Werk abgenommen wird oder nicht, gegebenenfalls mit Angabe der noch zu erledigenden Fertigstellungspunkte.
- 10.3 Die Arbeiten gelten als fertiggestellt, wenn sie vom Auftraggeber genehmigt werden oder wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Tag, an dem die Arbeiten gemäß der Mitteilung des Auftragnehmers abgeschlossen wurden, schriftlich mitgeteilt hat, dass er die Arbeiten nicht genehmigt. Das Werk gilt auch dann als fertiggestellt, wenn es vom Auftraggeber in Auftrag gegeben wird, wobei auch die weitere Durchführung von Tätigkeiten an diesem Werk durch den Auftraggeber verstanden werden muss.
- 10.4 Als Tag der Fertigstellung gilt der Tag, an dem die Arbeiten gemäß der Mitteilung des Auftragnehmers fertiggestellt wurden, unter der Bedingung, dass die Arbeiten anschließend als abgeschlossen im Sinne von Artikel 10.3 betrachtet werden können.

Artikel 11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Solange der Auftraggeber nicht für eine vollständige Begleichung der vertraglich geschuldeten Beträge gesorgt hat, gehen die gelieferten Materialien weiterhin zu Lasten und auf Risiko des Auftraggebers und bleiben, verarbeitet oder unbearbeitet, Eigentum des Auftragnehmers.
- 11.2 Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die vom Auftraggeber bereits bezahlten Materialien, wenn und soweit andere, auch später gelieferte Materialien, vom Auftraggeber unbezahlt bleiben.

Artikel 12. Rechtsstreitigkeiten

- 12.1 Sofern die Parteien in der Vereinbarung nichts anderes vereinbart haben, werden alle Streitigkeiten - auch solche, die nur von einer der Parteien als solche angesehen werden -, die sich im Zusammenhang mit der Vereinbarung oder den sich daraus ergebenden Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ergeben können, durch ein Schiedsverfahren gemäß der am Tag der Auftragserteilung bzw. der Auftragsbestätigung geltenden Regelung des Rates für Schiedsgerichtsbarkeit im Bauwesen (Raad van Arbitrage voor de Bouw) geschlichtet.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat das Recht, anstelle des in Artikel 12.1 genannten Streitbeilegungsverfahrens das zuständige Gericht im Bezirk des Auftragnehmers anzurufen.
- 12.3 Wird eine Bestimmung dieser Bedingungen von einem Gericht oder Schiedsrichter ganz oder teilweise als nichtig oder unangemessen belastend eingestuft, gilt sie als in eine Bestimmung umgewandelt, die, soweit dies unter Beibehaltung ihres Inhalts und ihrer Bedeutung möglich ist, nicht als solche bezeichnet werden kann.

Hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Gerichts Midden Nederland am 7. April 2022 unter der Nummer 22-58

Vorherrschende Sprache

Die niederländische Sprachversion dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist in jeder Hinsicht maßgebend und hat Vorrang im Falle von Unstimmigkeiten mit übersetzten Versionen.